

# Recherche RES LEGAL - Förderung

## Land: Schweden

### 1. Förderung im Überblick

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&amp;vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
<b>Förderung im Überblick (Teaser)</b>	Das Königreich Schweden bedient sich mehrerer unterschiedlicher Förderinstrumente. Von diesen ist ein Quotensystem mit Zertifikatshandel das bedeutendste. Zusätzlich finden steuerliche Regulierungsmechanismen und Subventionen Anwendung.		
<b>Rechtsvorschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz 2003:113 (Lag om elcertifikat – Gesetz über Stromzertifikate)</li> <li>• Verordnung 2003:120 (Förordning om elcertifikat - Verordnung über Stromzertifikate)</li> <li>• Gesetz 1994:1776 (Lag om skatt på energi - Gesetz über die Energiesteuer)</li> <li>• Verordnung 2003:564 (Förordning om bidrag till åtgärder för en effektiv och miljöanpassad energiförsörjning -Verordnung über Zuschüsse für Maßnahmen zu einer effektiven und umweltfreundlichen Energieversorgung)</li> <li>• Verordnung 2009:689 (Förordning om statligt stöd till solceller – Verordnung über die staatlichen Zuschüsse für Solarzellen)</li> <li>• Verordnung 2007:160 (Förordning om stöd till planeringsinsatser för vindkraft - Verordnung über den Zuschuss zu Planungsvorhaben für Windenergie)</li> <li>• Gesetz 1984:1052 (Lag om statlig fastighetsskatt - Gesetz über die staatliche Grundsteuer)</li> <li>• Gesetz 2006:2 (Lag om fastighetsskatt avseende vissa elproduktionsenheter vid 2007-2011 års taxeringar - Gesetz über die Grundsteuer bezüglich bestimmter Stromproduktionsanlagen bei der Veranlagung in den Jahren 2007-2011)</li> </ul>		
<b>Förderansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mengenregelung.</b> Schwerpunktmäßig wird Strom aus Erneuerbaren Energien durch eine Mengenregelung in Gestalt von Quotenverpflichtungen mit kombiniertem Zertifikatshandel gefördert. Das Gesetz über Stromzertifikate verpflichtet Stromlieferanten dazu, nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil des von ihnen gelieferten Stroms aus Erneuerbaren Energieträgern stammt. Den Nachweis erbringen Stromlieferanten durch handelbare Zertifikate, die den Erzeugern von Strom aus Erneuerbaren Energien zugeteilt werden.</li> <li>• <b>Steuerliche Regulierungsmechanismen.</b> Strom aus Windkraft wird steuerlich privilegiert, indem die nach dem Grundsteuergesetz anfallende Grundsteuer und die nach dem Energiesteuergesetz anfallende Energiesteuer für Windenergieanlagen reduziert ist.</li> <li>• <b>Subventionen.</b> Der schwedische Staat vergibt Zuschüsse für Entwicklung und Forschung im Bereich Windenergie und fördert Gemeinden bei Planungen zu Gunsten des Windenergieausbaus. Außerdem wird in Schweden ein Zuschuss für die Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden bereitgestellt.</li> </ul>		

<b>Technologien</b>	Grundsätzlich werden durch die schwedischen Förderinstrumente alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert. Einzelne Förderinstrumente sind auf bestimmte Technologien beschränkt.
<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	Es wird ausschließlich Strom aus Energieerzeugungsanlagen in Schweden gefördert.
<b>Finanzierung</b>	Die Kostenträger für die Förderung variieren nach den einzelnen Instrumenten. Die Kosten der Quotenverpflichtung trägt im Ergebnis der Verbraucher. Die Kosten der übrigen Instrumente gehen zu Lasten des Staatshaushalts.

## 2. Rechtsquellen Basisinformationen

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Lag (2003:113) om elcertifikat	Förordning (2003:120) om elcertifikat	Lag (1994:1776) om skatt på energi
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>			
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Gesetz (2003:113) über Stromzertifikate	Verordnung (2003:120) über Stromzertifikate	Gesetz (1994:1776) über die Energiesteuer
<b>Kurzbezeichnung</b>	Gesetz 2003:113	Verordnung 2003:120	Gesetz 1994:1776
<b>Handlungsform</b>	Gesetz	Verordnung	Gesetz
<b>Gliederung</b>	Article, Paragraph (§), Subparagraph	Paragraphen, Absätze	Article, Paragraph (§), Subparagraph
<b>Inkrafttreten</b>	01.05.2003	01.05.2003	01.01.1995
<b>Letzte Änderung</b>	01.05.2009	01.07.2009	01.01.2009
<b>Künftige Änderungen</b>	Dieses Fördermodell läuft voraussichtlich im Jahre 2030 aus.	Dieses Fördermodell läuft voraussichtlich im Jahre 2030 aus.	
<b>Zweck</b>	Einführung des Zertifikatshandels und Quotensystems; Verpflichtung der Stromlieferanten, Zertifikate zu erwerben	Die Verordnung enthält Ergänzungen zu dem Gesetz über Stromzertifikate (Gesetz 2003:113).	Das Gesetz besteuert den Energieverbrauch.
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen mittels Quotenmodell.	Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen mittels Quotenmodell.	Steuerliche Privilegierung des Stroms aus Erneuerbaren Energien.

<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>	<a href="http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=2003:113">http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=2003:113</a>	<a href="http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=2003:120">http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=2003:120</a>	<a href="http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=1994:1776">http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=1994:1776</a>
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>			

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Förordning (2003:564) om bidrag till åtgärder för en effektiv och miljöanpassad energiförsörjning	Förordning (2009:689) om statligt stöd till solceller	Förordning (2007:160) om stöd till planeringsinsatser för vindkraft
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>			
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Verordnung (2003:564) über Zuschüsse für Maßnahmen zu einer effektiven und umweltfreundlichen Energieversorgung	Verordnung (2009:689) über die staatlichen Zuschüsse für Solarzellen	Verordnung (2007:160) über den Zuschuss zu Planungsvorhaben für Windenergie
<b>Kurzbezeichnung</b>	Verordnung 2003:564	Verordnung 2009:689	Verordnung 2007:160
<b>Handlungsform</b>	Verordnung	Verordnung	Verordnung
<b>Gliederung</b>	Paragrafen, Absätze	Paragrafen, Absätze	Paragrafen, Absätze
<b>Inkrafttreten</b>	01.10.2003	01.07.2009	12.04.2007
<b>Letzte Änderung</b>	01.05.2007		
<b>Künftige Änderungen</b>			
<b>Zweck</b>	Die Verordnung regelt die Bezuschussung von Umweltschutzmaßnahmen,	Das Gesetz regelt die Förderung von Solarenergie.	Die Verordnung regelt die Bezuschussung von Planungsvorhaben für Windenergieprojekte.

	Technologieerwerb und Entwicklung vor Markteinführung.		
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich Windkraft.	Teilübernahme der Investitionskosten für Photovoltaikanlagen.	Förderung der Planung von Windenergieprojekten.
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>	<a href="http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=2003:564">http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=2003:564</a>	<a href="http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=2009:689">http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=2009:689</a>	<a href="http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=2007:160">http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=2007:160</a>
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>			

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Lag (1984:1052) om statlig fastighetsskatt	Lag (2006:2) om fastighetsskatt avseende vissa elproduktionsenheter vid 2007-2011 års taxeringar	
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>			
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Gesetz (1984:1052) über die staatliche Grundsteuer	Gesetz (2006:2) über die Grundsteuer bezüglich bestimmter Stromproduktionsanlagen bei der Veranlagung in den Jahren 2007-2011	
<b>Kurzbezeichnung</b>	Gesetz 1984:1052	Gesetz 2006:2	
<b>Handlungsform</b>	Gesetz	Gesetz	
<b>Gliederung</b>	Paragraphen, Absätze	Paragraphen, Absätze	
<b>Inkrafttreten</b>	18.12.1984	01.01.2006	
<b>Letzte Änderung</b>	01.05.2009	01.01.2008	
<b>Künftige Änderungen</b>			

<b>Zweck</b>	Gesetz über die Grundsteuer.	Gesetz über die Grundsteuer bezüglich bestimmter Stromproduktionsanlagen.	
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Steuerliche Privilegierung des Stroms aus Windkraft, steuerliche Benachteiligung des Stroms aus Wasserkraft.	Steuerliche Benachteiligung des Stroms aus Wasserkraft.	
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>	<a href="http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=1984:1052">http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=1984:1052</a>	<a href="http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=2006:2">http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&amp;bet=2006:2</a>	
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>			

### 3. Weiterführende Kontakte

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
<b>Energiemyndigheten - Energieagentur</b>	<a href="http://www.energimyndigheten.se/en/">http://www.energimyndigheten.se/en/</a>	Maria Westrin	+46 16 544 20 00	maria.westrin@energimyndigheten.se
<b>Svenska Kraftnät - Netzbetreiber</b>	<a href="http://www.svk.se/Start/English/Press--Information/">http://www.svk.se/Start/English/Press--Information/</a>		+ 46 8 475 80 00	
<b>Näringsdepartementet - Ministerium für Unternehmen, Energie und Kommunikation</b>	<a href="http://www.sweden.gov.se/sb/d/2067">http://www.sweden.gov.se/sb/d/2067</a>	Magnus Blumer	+46 8 405 10 00	magnus.blumer@enterprise.ministry.se
<b>Boverket - Landesplanungsbehörde</b>	<a href="http://www.boverket.se/Om-Boverket/About-Boverket/">http://www.boverket.se/Om-Boverket/About-Boverket/</a>	Yvonne Borjecrona	+46 455 35 30 00	yvonne.borjecrona@boverket.se

#### 4. Förderinstrumente

##### 4.1. Subvention I (Zuschüsse zur Erforschung und Entwicklung der Windenergie)

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	Verordnung 2003:564	
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>	Die Verordnung 2003:564 gewährt Zuschüsse zu Investitionen in große Windenergieprojekte durch die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen, Technologieerwerb und Entwicklungen vor der Markteinführung.	
<b>Geförderte Technologien</b>	Nur bestimmte Windkraftprojekte werden bezuschusst (§ 3 Verordnung 2003:564).	
<b>Wind</b>	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Offshoreprojekte</b></li> <li>• <b>Onshoreprojekte</b> in Meeresumgebung, die eine berechnete durchschnittliche Windstärke von mindestens 6,5 Meter pro Sekunde auf einer Höhe von 71 Metern aufweisen (§ 3 Verordnung 2003:564).</li> </ul>	
<b>Solar</b>		
<b>Geothermie</b>		
<b>Biogas</b>		
<b>Biomasse</b>		
<b>Wasserkraft</b>		
<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	<b>Innerstaatlich</b>	Es werden nur Projekte in Schweden gefördert.

	<b>Außerstaatlich</b>	Eine Förderung von Projekten im Ausland findet nicht statt.
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( x ) gesetzliche Grundlage ( ) vertragliche Grundlage	Der Anspruch auf eine Förderung ergibt sich aus der Verordnung, bedarf jedoch der Entscheidung der staatlichen Energieagentur (§ 9 Verordnung).
	<b>Berechtigter</b>	Den Antrag auf Förderung kann jedermann stellen.
	<b>Verpflichteter</b>	Anspruchsverpflichtet ist die schwedische Energieagentur.
<b>Höhe</b>	<p>Die Höhe der Förderung variiert je nach Maßnahme und steht unter dem Vorbehalt, dass das Gesamtbudget für das Förderprogramm nicht ausgeschöpft ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Umweltschutzmaßnahmen</b> werden grundsätzlich bis zu einer Höhe von 40% der förderfähigen Kosten gefördert. Dazu gehören die Mehrkosten, die im Vergleich mit den Kosten für eine traditionelle Energieerzeugungsanlage entstehen würden oder die zusätzlichen Kosten, die für die Durchführung der Investition notwendig sind. Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von § 2 Verordnung 2003:564 können einen Zuschuss in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten erhalten. Darüber hinaus können auch bis zu 100% der förderfähigen Kosten bezuschusst werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Unterstützung unbedingt notwendig ist, damit die Anlage errichtet werden kann und in Zukunft keine andere Investitionsbeihilfe für die Anlage in Anspruch genommen werden (§ 5 Verordnung 2003:564).</li> <li>• <b>Zuschüsse zum Technologieerwerb</b> können höchstens 50% der Mehrkosten betragen und dürfen einen Gesamtbetrag von 200.000,- € in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht überschreiten. Dies ergibt sich aus einem Verweis auf die Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 1998/2006 (§ 6 Verordnung 2003:564).</li> <li>• <b>Entwicklungskosten vor der Markteinführung</b> von Energietechnologie-Produkten werden bis zu einer Höhe von 25% der hierdurch direkt entstehenden Kosten gefördert (§ 7 Verordnung 2003:564). Die Förderung wird nur begrenzt durch das Gesamtbudget für dieses Förderprogramm.</li> </ul>	
<b>Verfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Antragstellung.</b> Der Antragsteller muss einen schriftlichen Antrag bei der staatlichen Energiebehörde stellen, der alle von der Behörde vorgeschriebenen Angaben enthält, insbesondere, ob der Antragsteller noch weitere Förderungen beantragt oder erhalten hat (§ 8 Verordnung 2003:564). Der Antrag kann nur für noch nicht begonnene Vorhaben gestellt werden, sofern nicht eine spezielle Genehmigung der staatlichen Energiebehörde vorliegt (§ 3 Verordnung 2003: 564).</li> <li>• <b>Entscheidung.</b> Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die Förderung gewährt wird, steht im Ermessen der staatlichen Energieagentur (§§ 1, 4 und 8 Verordnung 2003:564).</li> </ul>	
<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	Die Kosten der Förderung trägt der Staat. Für die Förderung wird der staatlichen Energieagentur aus dem Staatshaushalt ein Jahresbudget für das Jahr 2009 in Höhe von 105 Mio. SEK zur Verfügung gestellt.
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	

	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	
<b>Kontrollmechanismen</b>	Der Beschluss über einen Zuschuss muss mit Auflagen und Bedingungen zur Erreichung des Zwecks des Zuschusses verbunden werden. Insbesondere muss der Bezuschusste nach Aufforderung schriftlich Rechenschaft über die geförderte Maßnahme ablegen (§ 9 Verordnung 2003:564). Der Zuschuss kann bei Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung zurückgefordert werden (§ 10 Verordnung 2003:564).	

**4.2. Subvention II (Zuschüsse zur Planung von Windkraft)**

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	Verordnung 2007:160	
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>	Die Verordnung 2007:160 gewährt den Gemeinden Zuschüsse zu Planungsmaßnahmen, die Windenergievorhaben ermöglichen. Im Einzelnen werden folgende Planungsmaßnahmen unterstützt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausarbeitung und Überarbeitung der Bauleitpläne,</li> <li>• eine detaillierte Windkartierung oder Landschaftsanalyse,</li> <li>• andere Maßnahmen, die erforderlich sind (§ 5 Verordnung 2007:160).</li> </ul>	
<b>Geförderte Technologien</b>	Nur Planungsmaßnahmen zur Förderung von Windkraftanlagen werden bezuschusst (§ 1 Verordnung 2007:160).	
<b>Wind</b>	Förderfähig.	
<b>Solar</b>		
<b>Geothermie</b>		
<b>Biogas</b>		
<b>Biomasse</b>		
<b>Wasserkraft</b>		
<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	<b>Innerstaatlich</b>	Es werden nur Projekte von schwedischen Gemeinden gefördert.
	<b>Außerstaatlich</b>	Eine Förderung von Projekten im Ausland findet nicht statt.
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( x ) gesetzliche Grundlage ( ) vertragliche Grundlage	Der Anspruch auf Förderung ergibt sich aus der Verordnung, bedarf jedoch der Entscheidung der Landesplanungsbehörde (Boverket). Der staatlichen Energiebehörde ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen (§ 8 Verordnung 2007:160).

	<b>Berechtigter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinden (§ 2 Verordnung 2007:160)</li> <li>• Provinzregierungen, die mit Gemeinden zusammenarbeiten (§ 3 Verordnung 2007:160)</li> <li>• Regionale Selbstverwaltungsorgane, die mit Provinzregierungen und Gemeinden zusammenarbeiten (§ 4 Verordnung 2007:160)</li> </ul>
	<b>Verpflichteter</b>	Anspruchsverpflichtet ist die Landesplanungsbehörde (Boverket) (§ 11 Verordnung 2007:160).
<b>Höhe</b>	<p>Der Zuschuss beträgt 50% der berechneten Kosten für die Planung, falls nicht eine andere Höhe im Hinblick auf folgende Aspekte angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Komplexität der Planungsmaßnahme,</li> <li>• der Bedarf nach interkommunaler Zusammenarbeit,</li> <li>• die Einbeziehung der Bürger in den betroffenen Gemeinden,</li> <li>• die Windvoraussetzungen in den betroffenen Gemeinden,</li> <li>• ein besonderes Interesse an einem Ausbau der Windkraft in dem betroffenen Gebiet,</li> <li>• andere besondere Gründe (§ 7 Verordnung 2007:160).</li> </ul>	
<b>Verfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Antragstellung.</b> Der Antragsteller muss einen Antrag bei der Landesplanungsbehörde (Boverket) stellen (§ 8 Abs. 1 Verordnung 2007:160).</li> <li>• <b>Entscheidung.</b> Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die Förderung gewährt wird, steht im Ermessen der Landesplanungsbehörde und unter dem Vorbehalt vorhandener Geldmittel (§§ 1, 8 Abs. 1 Verordnung 2007:160). Die Landesplanungsbehörde muss der Staatlichen Energieagentur und den betroffenen Regionalregierungen, die nicht Antragsteller sind, ermöglichen, zum Antrag Stellung zu nehmen (§ 8 Abs. 2 Verordnung 2007:160). Der Beschluss über die Förderung kann mit Bedingungen verknüpft werden (§ 9 Verordnung 2007:160).</li> <li>• <b>Berichtspflicht.</b> Bis zu einem von der Landesplanungsbehörde bestimmten Termin muss der Antragsteller der Behörde einen Bericht übermitteln, wie die Planungsmaßnahmen betrieben und welche Resultate erzielt wurden (§ 10 Verordnung 2007:160).</li> <li>• <b>Auszahlungen.</b> Bis zur Übermittlung des Berichts können höchstens 75% des beschlossenen Zuschusses ausgezahlt werden. Nach Einreichung des Berichts kann die Restsumme zur Verfügung gestellt werden (§ 11 Verordnung 2007:160).</li> <li>• <b>Abschlussbericht.</b> Nach Abschluss der Maßnahmen muss der Antragsteller der Landesplanungsbehörde, der staatlichen Energiebehörde und den betroffenen Provinzregierungen über das erzielte Resultat berichten (§ 12 Verordnung 2007:160).</li> </ul>	
<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	Die Kosten der Zuschüsse trägt der Staat (§ 1 Verordnung 2007:160).
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	

	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	
<b>Kontrollmechanismen</b>	<p>Der Beschluss über den Zuschuss kann mit der Bedingung der Zweckerreichung verbunden werden (§ 9 Verordnung 2007:160). Während und nach Abschluss der Maßnahme muss der Antragsteller der Landesplanungsbehörde, der staatlichen Energiebehörde und den betroffenen Provinzregierungen das erzielte Resultat präsentieren (§§ 10 und 12 Verordnung 2007:160). Der Zuschuss kann bei schweren Verstößen gegen die Vorschriften der Verordnung zurückgefordert werden (§ 15 Verordnung 2007:160).</p>	

**4.3. Subvention III (Unterstützung zur Installation von Photovoltaikanlagen an Gebäuden)**

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	Verordnung 2009:689	
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>	Die Verordnung 2009:689 gewährt Zuschüsse für die Installation von Photovoltaikanlagen.	
<b>Geförderte Technologien</b>	Bezogen auf Stromerzeugung wird nur die Installation von Photovoltaikanlagen gefördert (§ 3 Abs. 1 Verordnung 2009:689).	
<b>Wind</b>		
<b>Solar</b>	Förderfähig (§ 3 Abs. 1 Verordnung 2009:689).	
<b>Geothermie</b>		
<b>Biogas</b>		
<b>Biomasse</b>		
<b>Wasserkraft</b>		
<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	<b>Innerstaatlich</b>	Es werden nur Projekte an schwedischen Gebäuden gefördert (§ 1 lit. a Verordnung 2009:689).
	<b>Außerstaatlich</b>	Projekte im Ausland werden nicht gefördert (§ 1 lit. a Verordnung 2009:689).
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( x ) gesetzliche Grundlage ( ) vertragliche Grundlage	Der Anspruch auf Förderung ergibt sich aus der Verordnung, bedarf jedoch einer vorherigen behördlichen Entscheidung (§ 8 Verordnung 2009:689).
	<b>Berechtigter</b>	Förderungsberechtigt ist jeder, der eine Photovoltaikanlage auf einem Gebäude installieren will (§ 2 Verordnung 2009:689).

	<b>Verpflichteter</b>	Anspruchsverpflichtet ist die Landesplanungsbehörde (§ 12 Verordnung 2009:689).
<b>Höhe</b>	<p>Die Unterstützung beläuft sich auf 60%, bei großen Unternehmen 55%, der Arbeits-, Material- und Planungskosten (§ 5 Abs. 1 Verordnung 2009:689).</p> <p>Der Zuschuss pro Anlage beträgt höchstens zwei Millionen Kronen (§ 5 Abs. 3 Verordnung 2009:689).</p> <p>Die Gesamtkosten der Maßnahmen dürfen 75.000 Kronen plus Mehrwertsteuer pro installiertem kW der elektrischen Höchstleistung nicht überschreiten (§ 5 Abs. 4 Verordnung 2009:689).</p>	
<b>Verfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Antragstellung für vorläufigen Beschluss.</b> Der Antragsteller muss einen Antrag bei der zuständigen Provinzregierung stellen. Wenn der Antragsteller ein Unternehmen ist, muss der Antrag vor dem Beginn der Maßnahme gestellt worden sein. Andernfalls ist der Antrag innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Maßnahme begonnen wurde, zu stellen (§ 10 Verordnung 2009:689).</li> <li>• <b>Vorläufiger Beschluss.</b> Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Förderung erteilt wird, wird von der zuständigen Provinzregierung getroffen. Die Provinzregierung setzt gleichzeitig einen Termin, bis wann die Maßnahme beendet werden soll (§ 8 Abs. 1 Verordnung 2009:689). Der Beschluss über die Förderung kann mit Bedingungen verknüpft werden, (§ 8 Abs. 2 Verordnung 2009:689).</li> <li>• <b>Antragstellung für Ausbezahlung der Förderung.</b> Der Antragsteller muss einen gesonderten Antrag bei der zuständigen Provinzregierung stellen. Dies muss innerhalb von sechs Monaten nach dem von der Provinzregierung beschlossenen Termin für die Durchführung der Maßnahmen erfolgen (§ 12 Verordnung 2009:689).</li> <li>• <b>Endgültiger Beschluss.</b> Die zuständige Provinzregierung beschließt auf diesen Antrag, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Zuschuss zu gewähren ist (§ 13 Verordnung 2009:689).</li> <li>• <b>Auszahlung.</b> Der beschlossene Zuschuss ist dem Antragsteller von der Landesplanungsbehörde auszuzahlen (§ 12 Abs. 2 Verordnung 2009:689).</li> </ul>	
<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	Die Kosten des Zuschusses trägt der Staat (§ 1 Verordnung 2009:689).
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	
<b>Kontrollmechanismen</b>	<p>Der vorläufige Beschluss über den Zuschuss kann mit Bedingungen zur Erreichung des Zwecks des Zuschusses verbunden werden (§ 8 Abs. 2 Verordnung 2009:689). Die Förderung kann im Falle von schweren Verstößen gegen die Vorschriften der Verordnung zurückgefordert werden (§ 15 Verordnung 2009:689). Die Zuständigkeit für die Aufsicht und für Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Provinzregierungen über Zuschüsse liegen bei der Energiebehörde (§§ 13 Verordnung 2009:689).</p>	

**4.4. Kredit (Name des Instruments!)**

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wie weit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	--

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>		
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>		
<b>Geförderte Technologien</b>		
<b>Wind</b>		
<b>Solar</b>		
<b>Geothermie</b>		
<b>Biogas</b>		
<b>Biomasse</b>		
<b>Wasserkraft</b>		
<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	<b>Innerstaatlich</b>	
	<b>Außerstaatlich</b>	
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	<input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	

	<b>Berechtigter</b>	
	<b>Verpflichteter</b>	
<b>Höhe</b>		
<b>Verfahren</b>		
<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	
<b>Kontrollmechanismen</b>		

#### 4.5. Preisregelung (*Name des Instruments!*)

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
	Update vom:		

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>		
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>		
<b>Geförderte Technologien</b>		
<b>Wind</b>		
<b>Solar</b>		
<b>Geothermie</b>		
<b>Biogas</b>		
<b>Biomasse</b>		
<b>Wasserkraft</b>		
<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	<b>Innerstaatlich</b>	
	<b>Außerstaatlich</b>	
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( ) gesetzliche Grundlage	
	( ) vertragliche Grundlage	
	<b>Berechtigter</b>	
	<b>Verpflichteter</b>	
<b>Vergütungsstruktur</b>	<b>Bonus</b>	
	<b>Festvergütung</b>	

	<b>Vergütungsmaßstab</b>	
	<b>Anpassungsmechanismen</b>	
	<b>Befristung</b>	
	<b>Höhe</b>	
<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	
<b>Kontrollmechanismen</b>		

#### 4.6. Mengenregelung (Quote)

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	Gesetz 2003:113, Verordnung 2003:210
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>	Das Gesetz 2003:113 verpflichtet Stromlieferanten sowie bestimmte Stromverbraucher und Betriebe mit hohem Stromverbrauch, an einem festgesetzten Stichtag des Jahres Erneuerbaren Energie-Stromzertifikate zu besitzen, und zwar entsprechend ihres Verkaufs bzw. Verbrauchs von Strom (Kapitel 1 § 1 Gesetz 2003:113 und Kapitel 4 §§ 1-3 Gesetz 2003:113). Weiterhin regelt das Gesetz, unter welchen Voraussetzungen Eigentümer von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien Stromzertifikate erhalten (Kapitel 2 §§ 1-3 Gesetz 2003:113) und übertragen können (Kapitel 3 § 17 Gesetz 2003:113).
<b>Geförderte Technologien</b>	Grundsätzlich sind alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien förderfähig (Kapitel 2 § 1 Abs. 1 Gesetz 2003:113). Das Gesetz fördert darüber hinaus auch die Verstromung von Torf, wenn diese in einem genehmigten Wärmekraftwerk geschieht (Kapitel 2 § 1a Gesetz 2003:113).
<b>Wind</b>	Förderfähig (Kapitel 2 § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz 2003:113). Die Förderfähigkeit endet für bestimmte Anlagen, die vor dem 01.05.2003 in Betrieb genommen worden sind, nach Ablauf des Jahres 2012 bzw. 2014 (Kapitel 2 § 7 Nr. 1 und 2 Gesetz 2003:113), für andere Anlagen nach 15 Zuteilungsjahren (Kapitel 2 § 8 Nr. 1 Gesetz 2003:113), spätestens aber nach Ablauf des Jahres 2030 (Kapitel 2 § 8 Nr. 2 Gesetz 2003:113).
<b>Solar</b>	Förderfähig (Kapitel 2 § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz 2003:113). Die Förderfähigkeit endet für Anlagen, die vor dem 01.05.2003 in Betrieb genommen worden sind, nach Ablauf des Jahres 2012 (Kapitel 2 § 7 Nr. 2 Gesetz 2003:113), für andere Anlagen nach 15 Zuteilungsjahren (Kapitel 2 § 8 Nr. 1 Gesetz 2003:113), spätestens aber nach Ablauf des Jahres 2030 (Kapitel 2 § 8 Nr. 2 Gesetz 2003:113).
<b>Geothermie</b>	Förderfähig (Kapitel 2 § 1 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz 2003:113). Die Förderfähigkeit endet für Anlagen, die vor dem 01.05.2003 in Betrieb genommen worden sind, nach Ablauf des Jahres 2012 (Kapitel 2 § 7 Nr. 2 Gesetz 2003:113), für andere Anlagen nach 15 Zuteilungsjahren (Kapitel 2, § 8 Nr. 1 Gesetz 2003:113), spätestens aber nach Ablauf des Jahres 2030 (Kapitel 2 § 8 Nr. 2 Gesetz 2003:113).
<b>Biogas</b>	Förderfähig (Kapitel 2 § 1 Abs. 1 Nr. 5 Gesetz 2003:113; § 4 Nr. 5 Verordnung 2003:120). Die Förderfähigkeit endet für bestimmte Anlagen, die vor dem 01.05.2003 in Betrieb genommen worden sind, nach Ablauf des Jahres 2012 bzw. 2014 (Kapitel 2 § 7 Nr. 1 und 2 Gesetz 2003:113), für andere Anlagen nach 15 Zuteilungsjahren (Kapitel 2 § 8 Nr. 1 Gesetz 2003:113), spätestens aber nach Ablauf des Jahres 2030 (Kapitel 2 § 8 Nr. 2 Gesetz 2003:113).

<b>Biomasse</b>	<p>Förderfähig, wenn es sich um Biomasse im Sinne von § 4 Verordnung 2003:120 handelt (Kapitel 2 § 1 Abs. 1 Nr. 5 Gesetz 2003:113).  Die Förderfähigkeit endet für bestimmte Anlagen, die vor dem 01.05.2003 in Betrieb genommen worden sind, nach Ablauf des Jahres 2012 bzw. 2014 (Kapitel 2 § 7 Nr. 1 und 2 Gesetz 2003:113), für andere Anlagen nach 15 Zuteilungsjahren (Kapitel 2 § 8 Nr. 1 Gesetz 2003:113), spätestens aber nach Ablauf des Jahres 2030 (Kapitel 2 § 8 Nr. 2 Gesetz 2003:113).</p>		
<b>Wasserkraft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserkraft in Form von Wellenkraft ist förderfähig (Kapitel 2 § 1 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz 2003:113).</li> <li>• Sonstige Wasserkraft wird grundsätzlich nur in kleinen Altanlagen und in großen Neuanlagen (Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme nach Ablauf des Jahres 2002) gefördert (Kapitel 2 § 2 Nr. 1 und 2 Gesetz 2003:113). Große Altanlagen werden nur im Einzelfall gefördert, wenn aufgrund von Rechtsänderungen ein rentabler Betrieb nicht mehr möglich ist oder der Betrieb einer Anlage mit maximal 15 MW nach Renovierungen nicht mehr rentabel ist (Kapitel 2 § 3 Gesetz 2003:113).</li> </ul> <p>Die Förderfähigkeit endet für bestimmte Anlagen, die vor dem 01.05.2003 in Betrieb genommen worden sind, nach Ablauf des Jahres 2012 bzw. 2014 (Kapitel 2 § 7 Nr. 1 und 2 Gesetz 2003:113), für andere Anlagen nach 15 Zuteilungsjahren (Kapitel 2 § 8 Nr. 1 Gesetz 2003:113), spätestens aber nach Ablauf des Jahres 2030 (Kapitel 2 § 8 Nr. 2 Gesetz 2003:113).</p>		
<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	<b>Innerstaatlich</b>	Nach Auskunft der Energiebehörde wird nur Strom aus Erneuerbaren Energieträgern aus dem Schwedischen Königreich gefördert.	
	<b>Außerstaatlich</b>	Nach Auskunft der Energiebehörde wird außerstaatlicher Strom nicht gefördert.	
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( ) gesetzliche Grundlage ( ) vertragliche Grundlage	Ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch der Anlagenbetreiber auf die Förderung besteht nicht. Vielmehr stellt die Mengenregelung eine gesetzliche Verpflichtung der Energieunternehmen dar, wobei den Verpflichteten offen steht, von welchem Erzeuger am Markt sie Herkunftsnachweise erwerben, um die Quotenpflicht zu erfüllen.	
	<b>Berechtigter</b>	Einen spezifisch Anspruchsberechtigten gibt es nicht.	
	<b>Verpflichteter</b>	Zur Erfüllung der Quotenpflicht sind verpflichtet <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stromlieferanten, die Strom an Stromverbraucher liefern,</li> <li>• Stromverbraucher in jenem Ausmaß, in dem sie Strom verbraucht haben, den sie selbst produziert, importiert oder auf der nordischen Strombörse gekauft haben, und</li> <li>• registrierte stromintensive Betriebe</li> </ul> (Kapitel 4 § 1 Gesetz 2003:113).	
<b>Höhe</b>	Bei der Berechnung der Quote werden die Gestehungskosten einzelner Technologien nicht berücksichtigt. Die Quote errechnet sich bis 2030 folgendermaßen (Kapitel 4 § 3 Gesetz 2003:113):		
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><b>Berechnungsjahr für Anzahl der Stromzertifikate</b></td> <td style="width: 50%;"><b>Quote pro verkaufter oder verbrauchter MWh Strom</b></td> </tr> </table>	<b>Berechnungsjahr für Anzahl der Stromzertifikate</b>	<b>Quote pro verkaufter oder verbrauchter MWh Strom</b>
<b>Berechnungsjahr für Anzahl der Stromzertifikate</b>	<b>Quote pro verkaufter oder verbrauchter MWh Strom</b>		

	2009	0,170	
	2010 - 2012	0,179	
	2013	0,089	
	2014	0,094	
	2015	0,097	
	2016 - 2018	0,111	
	2019 - 2020	0,112	
	2021	0,113	
	2022	0,106	
	2023	0,094	
	2024	0,090	
	2025	0,083	
	2026	0,075	
	2027	0,067	
	2028	0,059	
	2029	0,050	
	2030	0,042	
<b>Verfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zuteilung der Stromzertifikate (Kapitel 2 Gesetz 2003:113).</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antragstellung durch Eigentümer einer Anlage an die Aufsichtsbehörde (Kapitel 2 § 5 Gesetz 2003:113)</li> <li>2. Genehmigung der Anlage durch die Aufsichtsbehörde (Kapitel 2 § 5 Gesetz 2003:113)</li> <li>3. Messung des Stroms, Meldung an die Kontoführungsbehörde (Kapitel 2 § 4 Gesetz 2003:113)</li> <li>4. Zuteilung der Stromzertifikate durch Kontoführungsbehörde (Kapitel 2 § 6 Abs. 1 Gesetz 2003:113)</li> </ol> </li> <li>• <b>Verwaltung des Stromzertifikatsregisters durch die Kontoführungsbehörde (Kapitel 3 Gesetz 2003:113).</b> Die Registrierung bewirkt, dass der Inhaber des Zertifikatskontos berechtigt ist, über die registrierten Stromzertifikate zu verfügen (Kapitel 3 § 17 Gesetz 2003:113)</li> <li>• <b>Berechnung der Quotenpflicht (Kapitel 4 Gesetz 2003:113).</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Registrierungspflicht des Quotenpflichtigen bei der Aufsichtsbehörde (Kapitel 4 § 7 Abs. 1 Gesetz 2003:113)</li> <li>2. Deklarationspflicht des Quotenpflichtigen bei der Aufsichtsbehörde hinsichtlich des verkauften Stroms und zu annullierender Stromzertifikate (Kapitel 4 § 9 Gesetz 2003:113)</li> <li>3. Annullierung der Stromzertifikate durch die Kontoführungsbehörde (Kapitel 4 § 10 Gesetz 2003:113)</li> </ol> </li> <li>• <b>Quotenpflichtgebühr.</b> Kommt der Quotenpflichtige seiner Quotenpflicht nicht nach, muss er eine Quotenpflichtgebühr entrichten. Die Gebühr wird pro Zertifikat berechnet, das nicht annulliert werden konnte und beläuft sich auf 150% des gewichteten, durchschnittlichen Zertifikatwertes im Zeitraum des Berechnungsjahres (Kapitel 5 § 1 Gesetz 2003:113).</li> <li>• <b>Gebührenpflicht.</b> Gebührenpflicht für Registrierung und Übertragung der Zertifikate an die Kontoführungsbehörde (Kapitel 6 § 11 f. Gesetz 2003:113)</li> <li>• <b>Rechtsmittel.</b> Nur gegen abschließend aufgezählte Maßnahmen der Aufsichts- und Kontrollbehörden möglich beim allgemeinen Verwaltungsgericht (Kapitel 8 §§ 1 f. Gesetz 2003:113)</li> </ul>		

<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	Die Kosten werden nach Auskunft der Energiebehörde im Ergebnis vom Verbraucher getragen.
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	Nach Auskunft der Energiebehörde legen die Stromlieferanten die Kosten, die ihnen durch die Quotenverpflichtung entstehen, durch Aufschläge in der Stromrechnung auf die Stromkunden um.
<b>Kontrollmechanismen</b>	Die Kontrolle ist in das Verfahren integriert und obliegt der Aufsichtsbehörde (Kapitel 6 § 1 Gesetz 2003:113). Zur Durchführung dieser Kontrolle stehen ihr Informations- und Zugangsrechte zu (Kapitel 6 §§ 2, 4 Gesetz 2003:113), und der Quotenverpflichtete ist zu Dokumentationen verpflichtet (Kapitel 6 §§ 8 ff. Gesetz 2003:113). Die Aufsichtsbehörde kann bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften Anlagengenehmigungen zurücknehmen und Sanktionsgebühren erheben (Kapitel 6 §§ 6, 7 Gesetz 2003:113). Einzelne Verstöße gegen die Vorschriften des Gesetz 2003:113 können auch strafrechtlich verfolgt werden (Kapitel 7 Gesetz 2003:113).	

#### 4.7. Steuerliche Regulierungsmechanismen I (Verminderte Grundsteuer)

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz 1984:1052</li> <li>• Gesetz 2006:2</li> </ul>	
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>	Für Grundstücke, auf denen sich eine Stromerzeugungsanlage befindet, muss der Eigentümer oder unter bestimmten Voraussetzungen der Besitzer des Grundstücks eine jährliche Grundsteuer entrichten, die sich nach dem Wert der Stromerzeugungsanlage bemisst (§ 1 Gesetz 1984:1052). Die Quote für diese Grundsteuer ist für alle Erneuerbaren und fossilen Energieträger gleich, mit Ausnahme der Windenergie, die einer niedrigeren Quote, und der Wasserkraft, die einer höheren Quote unterliegt (§ 3 Abs. 1 d), e) und f) Gesetz 1984:1052).	
<b>Geförderte Technologien</b>	Nur die Windkraft wird steuerlich privilegiert, die Wasserkraft zusätzlich belastet (§ 3 Abs. 1 lit. e und lit. f Gesetz 1984:1052).	
<b>Wind</b>	Förderfähig (§ 3 Abs. 1 lit. f Gesetz 1984:1052).	
<b>Solar</b>		
<b>Geothermie</b>		
<b>Biogas</b>		
<b>Biomasse</b>		
<b>Wasserkraft</b>		
<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	<b>Innerstaatlich</b>	Der reduzierte Grundsteuersatz findet auf dem Staatsgebiet des Königreichs Schweden Anwendung.
	<b>Außerstaatlich</b>	
<b>Anspruchsgrundlage/ Adressaten</b>	( x ) gesetzliche Grundlage ( ) vertragliche Grundlage	Die steuerliche Privilegierung folgt, ebenso wie die Steuerpflicht, unmittelbar aus dem Gesetz.

	<b>Berechtigter</b>	Berechtigter ist jeder Grundsteuerpflichtige, der Eigentümer eines Grundstücks ist, auf dem sich eine Windkraftanlage befindet (§§ 2, 3 Abs. 1 lit. f Gesetz 1984:1052).
	<b>Verpflichteter</b>	Verpflichteter ist der schwedische Staat.
<b>Höhe</b>	Die Grundsteuer für Grundstücke, auf denen sich Anlagen zur Erzeugung von Strom befinden, beträgt <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,5% des Wertes der Anlage, wenn diese Strom aus Erneuerbaren oder fossilen Energiequellen produziert (§ 3 Abs. 1 d) Gesetz 1984:1052).</li> <li>• 0,2% des Wertes der Anlage, wenn diese Strom aus Windkraft produziert (§ 3 Abs. 1 f) Gesetz 1984:1052).</li> <li>• im Zeitraum der Jahre 2007 – 2011 2,2% des Wertes der Anlage, wenn diese Strom aus Wasserkraft produziert (§ 3 Abs. 1 e) Gesetz 1984:1052; § 1 Gesetz 2006:2).</li> </ul>	
<b>Verfahren</b>	Das Verfahren der Veranlagung der Grundsteuer bestimmt sich nach dem Veranlagungsgesetz (Lag 1990:324), das der Gebührenerfassung und Zahlung nach dem Steuerzahlungsgesetz (Lag 1997:483).	
<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	Der Staat trägt die Kosten der steuerlichen Privilegierung, da ihm die Grundsteuer zufällt (§ 8 Gesetz 1984:1052).
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	
<b>Kontrollmechanismen</b>	Es greifen die üblichen steuerrechtlichen Kontrollmechanismen.	

#### 4.8. Steuerliche Regulierungsmechanismen II (*Verminderte Energiesteuer*)

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	Gesetz 1994:1776	
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>	Der schwedische Staat erhebt auf den Verbrauch elektrischer Kraft (nachfolgend: „Strom“) eine Energiesteuer, die der gewerbliche Produzent oder Lieferant zu entrichten hat (Kapitel 11 §§ 1 ,5 Gesetz 1994:1776). Windstrom wird dabei folgendermaßen privilegiert: Windstrom ist nicht steuerpflichtig, wenn er aus einer nicht gewerbsmäßigen Lieferung stammt (Kapitel 11 § 2 Nr. 1 Gesetz 1994:1776). Gewerbsmäßig gelieferter Windstrom kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Energiesteuer abgezogen werden (Kapitel 11 §§ 9, 10 Abs. 3 Gesetz 1994:1776).	
<b>Geförderte Technologien</b>	Nur die Windkraft wird steuerlich privilegiert.	
<b>Wind</b>	Förderfähig.	
<b>Solar</b>		
<b>Geothermie</b>		
<b>Biogas</b>		
<b>Biomasse</b>		
<b>Wasserkraft</b>		
<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	<b>Innerstaatlich</b>	Die Steuerbefreiung und der Steuerabzug finden auf dem Staatsgebiet des Königreichs Schweden Anwendung (Kapitel 11 §§ 2 Nr. 1; 9, 10 Abs. 3 Gesetz 1994:1776).
	<b>Außerstaatlich</b>	
<b>Anspruchsgrundlage/ Adressaten</b>	( x ) gesetzliche Grundlage ( ) vertragliche Grundlage	Die steuerliche Privilegierung folgt, ebenso wie die Steuerpflicht, unmittelbar aus dem Gesetz.
	<b>Berechtigter</b>	Zu der Steuerbefreiung berechtigt ist jeder Produzent, der nicht gewerbsmäßig Strom liefert (Kapitel 11 § 2 Gesetz 1994:1776). Zum Steuerabzug berechtigt ist jeder Steuerpflichtige, der gewerbsmäßig schwedischen Windstrom liefert (Kapitel 11 §§ 9, 10 Abs. 3 Gesetz 1994:1776).
	<b>Verpflichteter</b>	Verpflichteter ist der schwedische Staat.

<b>Höhe</b>	Die Energiesteuer beträgt 0,5 Öre pro kWh (industrieller Verbrauch), 17,8 Öre pro kWh (Verbrauch von einigen Kommunen) oder 27 Öre pro kWh (normaler Verbrauch) (Kapitel 11 § 3 Gesetz 1994:1776). Hiervon kann der Lieferant von Windenergie 12 Öre pro kWh abziehen, wenn sich die Standorte der Windenergieanlagen auf dem Meer oder auf dem Vänersees befinden. Das Abzugsrecht endet, wenn sich die gesamte Stromproduktion im Windkraftwerk auf 20.000 kWh pro installiertem Kilowatt gemäß der Nennleistung des Stromgenerators beläuft (Kapitel 11 §§ 9, 10 Abs. 3 Gesetz 1994:1776).	
<b>Verfahren</b>	Der Berechtigte macht seinen Anspruch in der Steuererklärung geltend.	
<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	Der Staat trägt die Kosten der steuerlichen Privilegierung, da ihm die Energiesteuer zufällt.
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	
<b>Kontrollmechanismen</b>	Es greifen die üblichen steuerrechtlichen Kontrollmechanismen.	

4. **Kritik**  
(optionales Feld)

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wie weit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	--

<b>Kritik EE-Branche</b>	
<b>Kritik klassische Energiebranche</b>	
<b>Kritik Politik</b>	
<b>Kritik Wissenschaft</b>	